



Satzung der Gemeinde Bad Bellingen Über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Bad Bellingen“

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Bellingen am 22. Mai 2017 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Bad Bellingen“ beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Das im beigefügten Lageplan abgegrenzte Gebiet „Ortsmitte Bad Bellingen“ wird zur Behebung städtebaulicher Missstände, zu deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, als förmliches Sanierungsgebiet „Ortsmitte Bad Bellingen“ festgelegt.
- (2) Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan Maßstab 1:2.000 abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird gemäß § 142 Absatz 3 BauGB im Einfachen Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB finden gemäß § 142 Abs. 4 keine Anwendung.

Die Frist innerhalb derer die Sanierungsmaßnahme abgewickelt werden soll, endet am 30.04.2026.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Bellingen, den 23.05.2017

Dr. Hoffmann, Bürgermeister



